

St. Martinus Caritas- Sterbenotgemeinschaft der Pfarre D'horn

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Die St. Martinus Caritas-Sterbenotgemeinschaft (im folgenden Sterbenotgemeinschaft genannt) wurde im Jahre 1839 gegründet und in demselben Jahr am 28. August von der Erzbischöflichen Behörde in Köln genehmigt. Sie ist keine Versicherung im landläufigen Sinne, sondern will durch gegenseitige Hilfe für den Todesfall ein würdiges Begräbnis sichern helfen.
2. Die Sterbenotgemeinschaft hat ihren Sitz in 52379 Langerwehe-Schlich
3. Die Sterbenotgemeinschaft gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das von der Generalversammlung festgelegte Sterbegeld.
4. Das Geschäftsgebiet der Sterbenotgemeinschaft umfasst die Dörfer des Pfarrsprengels D'horn (Schlich, Merode, Obergeich, D'horn).
5. Die Bekanntmachungen der Sterbenotgemeinschaft erfolgen im Pfarrbrief der Pfarre D'horn, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Langerwehe und für außerhalb dieser Bereiche wohnende Mitglieder durch postalische Information.

§ 2 Mitgliedschaft

1. In die Sterbenotgemeinschaft können Personen aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die im unter §1 Abs. 4 genannten Geschäftsbereich wohnen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können bei einem Elternteil mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Sterbenotgemeinschaft auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat

festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sterbenotgemeinschaft erfüllt sind.

3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach dem Eingang des ersten Beitrages. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, auf der auch die mitversicherten Kinder aufgeführt sind.
4. Wer aus dem Pfarrbereich wegzieht, kann Mitglied in der Sterbenotgemeinschaft bleiben, wenn er die Beiträge weiter zahlt.

§ 3 Beiträge

1. Die Generalversammlung der Sterbenotgemeinschaft beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Bei Erwerbung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilmäßig erhoben.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts „Beitragsregelung“ im Anhang dieser Satzung.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes wird von der Generalversammlung der Sterbenotgemeinschaft festgelegt.
2. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Sterbenotgemeinschaft mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Sterbenotgemeinschaft unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Mitgliedskarte zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedskarte, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat (Bestattungsunternehmen usw.), kann die Sterbenotgemeinschaft diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Das Mitgliedsverhältnis endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Sterbenotgemeinschaft seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbenotgemeinschaft Mitglieder ausschließen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
4. Mitglieder, die aus der Sterbenotgemeinschaft ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 6 Wohnungsänderung

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so genügt zur Pflichterfüllung des Vorstandes die Absendung eines Briefes zu der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 Vorstand

1. Die Sterbenotgemeinschaft wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden (jeweiliger Ortpfarrer), der/dem stellv. Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer(in) und 4 Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand geregelt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten

Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Bei der ersten Wahl nach Gültigkeit dieser Satzung erfolgt die Wahl der/des stellv. Vorsitzenden, des 1. und 3. Beisitzers/Beisitzerin für die Dauer von 3 Jahren.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter(in)) anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbenotgemeinschaft.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt, oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Sterbenotgemeinschaft dies erfordert.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von 3 Teilnehmern aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen.

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - f. Festsetzung einer Entschädigung für die/den Geschäftsführer(in).
 - g. Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung der Überschüsse oder der Deckung von Fehlbeträgen.
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Sterbenotgemeinschaft und Bestandsübertragung.
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwahrung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbenotgemeinschaft und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10 Vermögensanlage

1. Das Vermögen der Sterbenotgemeinschaft ist, soweit es zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, günstig, aber ohne spekulative Aspekte, anzulegen.
- 1a) Der jeweilige Vorsitzende, stellv. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, in Absprache mit dem Gesamtvorstand Konten zu eröffnen und je einzeln über die Konten zu verfügen.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Sterbenotgemeinschaft findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbenotgemeinschaft, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Sterbenotgemeinschaft seine Adresse, sein Geburtsdatum, das Beitrittsdatum und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden beim Geschäftsführer gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederverzeichnisse werden bei Bedarf nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, wenn die Funktion des Vorstandsmitgliedes dies erfordert.
3. Beim Austritt oder Tod werden alle Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden oder verstorbenen Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes oder Todes durch den Geschäftsführer aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden vernichtet.

§ 14 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2000 sowie evtl. andere Regelungen außer Kraft.

Langerwehe-Schlich, den 27.03.2019

Der Vorstand: gez. Heinz Portz, Pfr.

Anhang

zur Satzung der St. Martinus Caritas-Sterbenotgemeinschaft Pfarre D'horn vom 18.04.2018

Beitragsregelung

1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliedschaft eines Elternteils beitragsfrei eingebunden, sofern sie dem Vorstand gemeldet werden.
2. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an beträgt der Beitrag EUR 14,00. Der Beitrag wird nach jedem 16. Sterbefall erhoben
3. Die Beiträge werden nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren eingezogen oder sollen per Überweisung nach Aufforderung eingezahlt werden.

Aufnahmegebühr

1. Beim Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Bei späterem Eintritt wird rückwirkend vom vollendeten 18. Lebensjahr an ein Beitrag von EUR 10,-- je Kalenderjahr erhoben.

Sonderregelungen

1. Wehr- oder Zivildienstleistende sind für die Dauer ihres Dienstes von der Beitragspflicht befreit. Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Anzeige beim Vorstand der Sterbenotgemeinschaft.
2. Geistig oder körperlich Behinderte können bei einem Elternteil beitragsfrei mitversichert werden, sofern sie kein eigenes Einkommen haben. Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Anzeige beim Vorstand der Sterbenotgemeinschaft.

Leistungen

1. Das Sterbegeld beträgt EUR 800,-- (für Erwachsene und Kinder). Die Auszahlung erfolgt nach § 4 Abs. 4 der Satzung vom 21.02.2000.

2. Anspruch auf Sterbegeld für Kinder besteht nicht, wenn die Kinder nicht schriftlich beim Vorstand der Sterbenotgemeinschaft angemeldet sind. Die schriftliche Anmeldung ist spätestens mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt des Kindes beim Vorstand abzugeben.

Dieses Blatt mit der Beitragsregelung, der Regelung der Aufnahmegebühr, den Sonderregelungen und den Angaben über die Leistungen ist Bestandteil der Satzung in der Fassung vom 27.03.2019.

Stand: 18.04.2018
